

Besondere Geschäftsbedingungen für Geldanlagen

Besondere Geschäftsbedingungen für Geldanlagen (Festgeld)

1. Geltungsbereich und Begriffe

Geltungsbereich

Diese besonderen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Eurocity Bank AG (im Folgenden Bank genannt) in der jeweils gültigen Fassung und bestimmen die Bedingungen für die Eröffnung, Führung sowie Auflösung von Festgeldkonten für Privatkunden (natürliche Personen; im Folgenden Kunde genannt) bei der Bank.

Begriff

Geldanlage: Geldanlage im Sinne dieser besonderen Geschäftsbedingungen bedeutet eine Geldanlage vereinbarter Laufzeit zu einem festgelegten Zinssatz für die Laufzeit der Anlage (Festgeld).

2. Kontoeröffnung

Allgemein

Konten werden nur für natürliche Personen eröffnet.

Die Eröffnung des Festgeldkontos erfolgt nach Prüfung des von dem Kunden vollständig ausgefüllten Festgeldkontoeröffnungsantrages sowie der erforderlichen Legitimationspapiere. Die Bank behält sich das Recht vor, die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Festgeldaufträge müssen der Bank schriftlich und rechtsverbindlich unterschrieben eingereicht werden. Ein formloser Eintrag im Verwendungszweck des Überweisungsträgers wird von Seiten der Bank nicht als Auftrag anerkannt.

Eröffnung von Gemeinschaftsfestgeldkonto

Über Festgeldanlagen, die als ein gemeinschaftliches Festgeldkonto (Gemeinschaftsfestgeldkonto) bzw. ein „Oder-Konto“ (nur für steuerlich gemeinsam veranlagte Ehepaare) laufen, darf jeder Kontoinhaber über die Laufzeit und die Höhe der Festgelder ohne Mitwirkung des anderen Kontoinhabers verfügen. Die Einzelverfügungsberechtigung kann jederzeit durch einen der Kontoinhaber mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen schriftlich zu unterrichten.

Nach dem Tode eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des anderen Kontoinhabers unverändert bestehen. Jedoch kann der überlebende Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben die Anlagegeschäfte schließen und das Konto auflösen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Konto seiner Zustimmung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung des überlebenden Kontoinhabers, so kann dieser nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Konto und die Anlagen verfügen.

Eröffnung von Minderjährigefestgeldkonto

Zur Eröffnung von Festgeldkonten für Minderjährige (Minderjährigefestgeldkonto) müssen sich sowohl der/die Minderjährige/r als auch der/die gesetzliche(n) Vertreter/in bei der Eröffnung des Kontos legitimieren. Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist die Vorlage der Geburtsurkunde zur Legitimation ausreichend. Ab Vollendung des 16. Lebensjahres muss sich der Minderjährige durch das POSTIDENT-Verfahren legitimieren. Weisungen zu diesen Konten werden bis zum Erreichen der Volljährigkeit des Kontoinhabers nur von den gesetzlichen Vertretern gemeinsam, im Fall eines alleinigen Sorgerechts vom berechtigten Elternteil bzw. vom Vormund entgegengenommen.

Die Umwandlung des Minderjährigekontos in ein normales Einzelkonto setzt eine aktualisierte Legitimationsprüfung des vormals Minderjährigen voraus.

Anlagebetrag

Die Mindestanlagesumme beträgt EUR 5.000,00(- fünftausend -).

Anlagebestätigung, Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse

Für jede Festgeldanlage erhält der Kunde eine schriftliche Bestätigung, die den Anlagebetrag, die Laufzeit, den Zinssatz, die Zinsfälligkeit/en, den Zinsbetrag pro Fälligkeit und die Endfälligkeit aufweist. Benachrichtigungen bei Fälligkeit der Anlage erfolgen nicht. Der Kunde hat Anlagebestätigungen sowie Kontoauszüge auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Anlagebestätigung, eines Kontoauszugs oder eines Rechnungsabschlusses, hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Kontoauszüge oder des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein

Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht verbucht wurde. Die Zusendung von Anlagebestätigungen, Kontoauszügen, Rechnungsabschlüssen sowie sonstigen Abrechnungen und Anzeigen erfolgt an die im Kontoeröffnungsantrag angegebene Anschrift.

Angabe nach § 8 Geldwäschegesetz

Die Bank führt Konten ausschließlich für eigene Rechnung des Kunden. Alle Kontoinhaber bestätigen bei der Eröffnung des Festgeldkontos, auf eigene Rechnung zu handeln.

3. Kontoführung

Allgemein

Das Festgeldkonto dient nur zur Verrechnung von Geldbeträgen, die der Bank zur Anlage als Festgeld anvertraut werden oder von der Bank als Leistung geschuldet werden (Zinserträge) und nicht der Abwicklung von anderen Zahlungsverkehrsvorgängen.

Fernmündliche Anweisungen (z.B. telefonische) werden nicht entgegengenommen.

Überweisungen zu Lasten des Kontos sind ausschließlich nach Fälligkeit nur zu Gunsten des im Eröffnungsantrag angegebenen Kontos möglich. Interne Übertragungen von Guthaben auf andere Konten bei der Bank sind nicht zulässig.

4. Zinsen; Verzinsung

Festgeld

Der Zinssatz für Festgelder ist für die gesamte Laufzeit festgelegt. Die Zinsgutschriften erfolgen bei Laufzeiten von 3, 6 und 12 Monaten bei Fälligkeit der Anlage, im Übrigen jährlich.

Die Zinsberechnung erfolgt nach der 360/360 Deutsche Zinsmethode.

Aktuelle Zinssätze können über die Homepage der Bank www.euocitybank.de jederzeit abgefragt werden. Die Bank übernimmt nicht die Gewähr einer permanenten Erreichbarkeit der Homepage. Die Bank ist nicht verpflichtet, Medien oder Kunden über Zinssatzänderungen schriftlich zu informieren.

Geldanlagen werden zu Zinssätzen, die am Tag des Zahlungseingangs bei der Bank gültig sind, angelegt. Eine Garantie für das Aufrechterhalten einer Zinskondition zwischen Abgabe des Festgeldauftrags und dem dazugehörigen Eingang des Anlagebetrags bei der Bank, kann nicht übernommen werden.

Zinserträge sind steuerpflichtig. Die Bank wird von Ihrer Verpflichtung zur Vornahme des Zinsabschlags befreit, wenn der Kunde der Bank entweder einen ordnungsgemäßen Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung im ORIGINAL vorlegt. Diese Unterlagen müssen bei der Bank rechtzeitig, spätestens aber bis 10 Bankarbeitstage vor der Zinsgutschrift der Anlage eingegangen sein. Nach Fälligkeit der Zinsgutschrift eingehende Freistellungsaufträge werden nicht berücksichtigt. Der Kunde erhält jährlich die gesetzlich vorgeschriebenen Steuerbescheinigungen. Darüberhinausgehende Leistungen werden nach den Gebührensätzen der Bank abgerechnet. In diesem Zusammenhang wird auf das Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank verwiesen.

Verfügungen über Festgeldkonten

Festgelder: Verfügungen über das Festgeld sind während der Laufzeit ausgeschlossen. Der Festgeldbetrag zuzüglich angefallener Zinsen ist erst am Endfälligkeitstag verfügbar.

Prolongation

Der Kunde wird 2 Wochen vor Vertragsablauf schriftlich über die Fälligkeit informiert. Sofern wir bis 2 Tage vor Vertragsende keine Weisung erhalten, wird die Geldanlage mit der gleichen Laufzeit und dem dann gültigen Zinssatz verlängert.

Eingehende Überweisungen / Aufstockungen

Festgelder: Eine Aufstockung des Festgeldes ist nur zum Fälligkeitsdatum durch Überweisung vom Referenzkonto des Kunden möglich. Der Aufstockungsbetrag muss spätestens am Fälligkeitstag der Festgeldanlage für die Bank verfügbar sein. Zuvor eingehende Beträge verbleiben auf dem Verrechnungskonto des Kundenkontos. Beträge, die erst nach Fälligkeit der Festgeldanlage eingehen, können nicht als Aufstockung akzeptiert werden.

Vollmachten

Sowohl für Einzelkonten als auch für Gemeinschaftskonten werden nur Vollmachten zugunsten natürliche Personen akzeptiert. Vollmachten bedürfen der Schriftform. Bei Gemeinschaftskonten muss eine Vollmacht immer von beiden Kontoinhabern unterzeichnet werden. Bevollmächtigte Personen haben sich – wie Kontoinhaber – mit dem POSTIDENT-Verfahren zu legitimieren. Vollmachten können jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf bedarf der Schriftform. Vollmachten für ein Gemeinschaftskonto können auch von einem der Kontoinhaber widerrufen werden, was zum Erlöschen der Vollmacht führt.

Vollmachten berechtigen nur zu den in der Vollmachtsurkunde aufgeführten Handlungen und Erklärungen, die der/die Kontoinhaber selbst erteilen können, mit Ausnahme der Verfügung über Guthaben zu eigenen Gunsten, Neugeschäften mit Deckungsanschaffung aus eigenen Konten des Bevollmächtigten oder die Schließung des Kontos.

Weitere Festgeldgeschäfte

Der Kunde kann beliebig viele Festgeldgeschäfte abschließen. Die Bank behält sich vor, ohne Angabe von Gründen, neue Festgeldgeschäfte abzulehnen.

5. Kündigung

Grundsätzliches

Während der Laufzeit ist eine Kündigung des Festgeldkontos ausgeschlossen.

Die Laufzeit der Festgelder endet am Fälligkeitstermin. Die Kündigung des Festgeldes aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. In Härtefällen, wie z.B. Ableben oder Arbeitslosigkeit des Kunden wird die Bank, bei Nachweis eines solchen Umstandes, dem Wunsch des Kunden zur vorzeitigen Auflösung des Festgeldes entsprechen, wenn dieser sich gleichzeitig verpflichtet, Vorschusszinsen i.H.v. einem Viertel des Habenzinssatzes für die Restlaufzeit des Festgeldes zzgl. Bearbeitungsgebühren i.H.v. 1 % des Festgeldbetrages (*min. EUR 25,00.-*) zu zahlen.

6. Änderungen der Geschäftsbedingungen

Die Bank ist jederzeit berechtigt, die Geschäftsbedingungen ohne Angabe von Gründen zu ändern. Sie wird den Kunden bei Änderungen rechtzeitig auf dem Postweg an die von dem Kunden mitgeteilte Postanschrift unterrichten. Aktuelle Geschäftsbedingungen können unter www.eurocitybank.de abgerufen werden.

7. Schutz der Einlagen

Die Bank ist nicht in dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Die Einlagen sind jedoch über die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) bis zu einer Höhe von 100.000,- Euro pro Kunde abgesichert. Der Einlagenschutz schließt neben sämtlichen Einlagenarten - im Wesentlichen Sicht-, Termin- und Spareinlagen - auch auf den Namen lautende Sparbriefe ein. Der Entschädigungsanspruch besteht nicht, wenn die Einlagen nicht auf Euro oder die Währung eines

Mehr Informationen hierzu finden Sie unter www.edb-banken.de